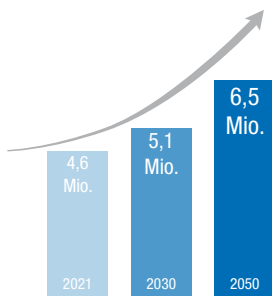


BerufsunfähigkeitsSCHUTZ

SBU PFLEGE^{plus}



Pflegebedürftigkeit kann jeden treffen



Quelle: Zahlen und Fakten zur Pflegeversicherung 2021 / Bundesministerium für Gesundheit

Aktuell (Stand: 2021) sind in Deutschland rund 4,57 Millionen Menschen pflegebedürftig und damit auf fremde Hilfe angewiesen – Tendenz steigend.

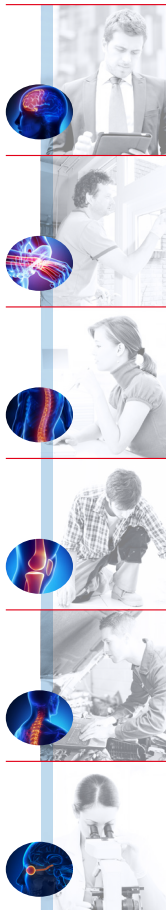
Es trifft bei Weitem nicht nur die Älteren. Durch einen Unfall oder eine schwere Krankheit können selbst junge Menschen zum Pflegefall werden. In diesem Fall müssen die Betroffenen trotz massiver Einkommenseinbußen zusätzlich für die Pflegekosten aufkommen.

Die gesetzliche Absicherung bietet lediglich eine Grundabsicherung – der größere Betrag bleibt an den Betroffenen und deren Familien selbst hängen. Und je höher der Pflegebedarf, desto größer wird die Lücke.

Eine starke Kombination für doppelte Sicherheit

Mit dem Baustein **SBU PFLEGE^{plus}** lässt sich der uniVersa BerufsunfähigkeitsSCHUTZ um einen zuverlässigen Pflegeschutz ergänzen:

- ✓ Der Baustein **SBU PFLEGE^{plus}** ist optional wählbar.
- ✓ Bei Eintritt des Pflegefalls während der festgelegten Vertragsdauer zahlen wir zusätzlich zur Berufsunfähigkeitsrente die vereinbarte Pflegerente – und diese sogar solange der Versicherte lebt.
- ✓ Wir leisten ab dem ersten Tag der Pflegebedürftigkeit – bei nachträglicher Meldung sogar rückwirkend.
- ✓ Zwei Varianten stehen zur Wahl – dazu ein Beispiel (monatliche Werte):



* Berechnungsgrundlagen für den zusätzlichen monatlichen Beitrag für den Baustein **SBU PFLEGE^{plus}**: Tarif **PremiumSBU**, Eintrittsalter 30 Jahre, Endalter 67 Jahre, Berufsgruppe 1++, Überschussystem: Beitragsverrechnung

Pflegebedürftigkeit

Einstufung der Pflegebedürftigkeit

Die Beurteilung bzw. Einstufung der Pflegebedürftigkeit erfolgt nach unterschiedlichen Bewertungssystemen – nach Punktesystem (ADL) oder nach GDS-Reisberg-Skala (GDS).

Mit
Günstiger-
prüfung!

Punktesystem ADL Aktivitäten des täglichen Lebens	Demenz	Weitere Leistungsauslöser
<p>Das Punktesystem bewertet den Hilfebedarf bei den Verrichtungen des täglichen Lebens (Activities of Daily Living – ADL). Für die Bestimmung der Pflegebedürftigkeit ist maßgeblich, welche der folgenden Tätigkeiten nicht mehr ohne fremde Hilfe ausgeführt werden können.</p> <p>Dabei wird jeder Tätigkeit, die fremder Hilfe bedarf, ein Punkt zugordnet:</p> <p>Mobilität: 1 Punkt An- und Auskleiden: 1 Punkt Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken: 1 Punkt Körperpflege: 1 Punkt Baden oder Duschen: 1 Punkt Verrichten der Notdurft: 1 Punkt</p>	<p>Die Beurteilung bzw. Einstufung der Pflegebedürftigkeit aufgrund von Demenz erfolgt nach der Global Deterioration Scale (GDS). Sie wurde von dem Arzt B. Reisberg entwickelt, um eine Schweregradeinstufung zu ermöglichen.</p> <p>Insgesamt gibt es 7 Stufen, mit denen die kognitiven Fähigkeiten beurteilt werden.</p> <p>Zu den kognitiven Fähigkeiten gehören z.B. Orientierung, Aufmerksamkeit, Erinnerung, Konzentration, Planen, Argumentation u.v.m.</p>	<p>Pflegebedürftigkeit im Sinne unserer Bedingungen liegt auch vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bzw. der Bewahrung bedarf die versicherte Person dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann
<p>Wir leisten bei 2 oder mehr Punkten</p>	<p>Wir leisten ab dem Schweregrad 5 „mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ (mittelschwere Demenz)</p>	<p>Wir leisten, wenn einer der genannten Auslöser erfüllt ist</p>

Feststellung durch den behandelnden Arzt

Im Leistungsfall werden wir von der jeweils günstigeren Definition ausgehen und diese unserer Leistungsprüfung zugrunde legen, d.h. es genügt, wenn nach einem der oben beschriebenen Bewertungssysteme Pflegebedürftigkeit vorliegt.



Mehr Informationen zur uniVersa und unseren Tarifen erhalten Sie unter: www.universa.de

